



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 20. Februar 1965

Teil» Nr.24

Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 65	Anordnung über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher	185

Anordnung über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher.

Vom 1. Februar 1965

I.

Entschädigung für Schöffen

§ 1

Arbeitern und Angestellten, die als Schöffen gewählt sind, ist vom Betriebsleiter oder Betriebsinhaber die zur Ausübung des Schöffenamtes sowie die zur Teilnahme an den Schöffenschulungen, Schöffenkonzferenzen und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen erforderliche Freizeit zu gewähren. Der Betrieb hat dem Schöffen für die Dauer der Freistellung einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu gewähren.

§ 2

(1) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes sowie für die Zeit der Teilnahme an Schöffenschulungen, Schöffenkonzferenzen und sonstigen Veranstaltungen für Schöffen die bisherige Durchschnittsvergütung von ihrer Genossenschaft.

(2) Stellt die Zahlung dieser Entschädigung an den Schöffen eine nicht zumutbare Belastung für die Genossenschaft dar, so werden ihr auf begründeten Antrag die dafür aufgewendeten Beträge durch das Gericht ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt erstattet. Der Bezug der Naturalvergütung wird durch die Zahlung der Entschädigung aus dem Staatshaushalt nicht berührt. Ist der Schöffe Mitglied einer LPG Typ I, so erhält er neben der Entschädigung von der Genossenschaft eine Entschädigung durch das Gericht aus dem Staatshaushalt in Höhe von 10MDN für jeden Tag des Schöffeneinsatzes bei Gericht.³

(3) Die Berechnung der Entschädigung für Mitglieder von LPG und sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Gärtner und Fischer erfolgt auf der Grundlage

a) des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten,

b) der lt. Betriebsplan der vorgenannten Genossenschaften festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit im Jahr der Ausübung der Schöffentätigkeit.

(4) Die Berechnung der Entschädigung für Mitglieder von PGH sowie anderen sozialistischen Genossenschaften erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittsvergütung für die geleistete Arbeit des letzten Kalenderjahres.

§ 3

(1) Freiberuflich Tätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Schöffentätigkeit eine Entschädigung, die ihrem Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres entspricht, durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Der Durchschnittsverdienst ist durch Vorlage des letzten Steuerbescheides nachzuweisen.

(2) Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 30 MDN für jeden Tag der Schöffentätigkeit. Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so hat das Gericht die Entschädigung unter Berücksichtigung aller hierfür erheblichen Umstände festzusetzen. In diesem Fall darf die Entschädigung höchstens 15 MDN für jeden Tag betragen.

§ 4

Handwerker sowie sonstige selbständige Erwerbstätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 15 MDN für jeden Tag der Schöffentätigkeit.

§ 5

Nichtberufstätige Schöffen erhalten für ihre persönlichen zusätzlichen Aufwendungen durch das Gericht eine Entschädigung von 5 MDN für jeden Tag der Schöffentätigkeit aus dem Staatshaushalt; darüber hinausgehende Auslagen, insbesondere für eine notwendige Vertretung im Haushalt, können in angemessenem Umfang erstattet werden.

II.

Entschädigung für Zeugen

§ 6

(1) Zeugen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind zum Erscheinen vor Gericht von der Arbeit freizustellen. Für die Zeit, die zur Wahrnehmung des Termins erforderlich ist, erhalten diese Zeugen

